

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 30. Juni 2025)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 19. Juli 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 30. Juni 2025

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 13 vom 18. Juli 2025)

§ 1 Schutzzweck, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bäume innerhalb des Stadtgebietes werden zum Erhalt sowie zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Baumbestands zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - vielfältige Lebensräume darstellen und die Biodiversität schützen,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - der Luftreinhaltung und Verbesserung der Luftqualität dienen,
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich:
Die Satzung regelt den Schutz und die Erhaltung des Baumbestands im gesamten Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt werden Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Geltungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Geschützt sind:
- a) Laubbäume sowie Eibe, Lärche und Kiefer mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimeter. Der Stammumfang wird in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;

- b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume sowie strauchartige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 Zentimeter beträgt und mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 Zentimeter aufweist;
 - c) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, einschließlich der aus Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser Satzung finanzierten Pflanzungen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanie und Baumhasel,
 - b) Wald gemäß § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - c) bereits auf Grundlage des Naturschutzrechts geschützte Bäume; insbesondere Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Bäume in Schutzgebieten,
 - d) Bäume, die in Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt sind,
 - e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dienen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich der Bäume.
- (3) Beschädigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen sowie die Durchführung nicht sachgerechter Pflegemaßnahmen,
 - b) Verletzungen der Rinde, zum Beispiel durch Anfahrschäden oder die Verankerung von Gegenständen, wenn diese den Baum mechanisch beeinträchtigen können (zum Beispiel durch Drähte, Seile, Nägel et cetera),
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (zum Beispiel Asphalt, Beton oder Ähnliches),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden, (Streu-)Salzen, Abwässern oder ähnlichen Stoffen,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Lauge, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder der Anstau von Grundwasser,
 - i) Feuer oder Heizungsanlagen im Bereich der Krone eines Baumes.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag unter Angabe der Gründe für das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr anzuzeigen.
- (5) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 bis 3 fallen folgende sachgerecht ausgeführte Maßnahmen:
- a) Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden und die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden,
 - c) Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes,
 - d) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Straßen und Leitungen nach Abstimmung mit der Stadt,
 - e) Maßnahmen zur gesetzlichen Gewässerunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) hat auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 zu erteilen, wenn
- a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und es nicht in zumutbarer Weise möglich ist, sich von dieser Verpflichtung zu befreien;
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - c) geschützte Bäume in ihrer Vitalität so stark beeinträchtigt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, nicht mehr zu erhalten wären oder

- d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften oder rechtskräftigen Genehmigungen zulässige Nutzung des Grundstücks beim Erhalt geschützter Bäume nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und das Vorhaben nicht in einer Weise umgeplant werden kann, welche den Erhalt geschützter Bäume auf dem Grundstück ermöglicht.
- (2) Die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Oldenburg (Oldb) schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein. Insbesondere sind der betroffene Baum oder die betroffenen Bäume am Standort nach Art und Stammumfang zu bezeichnen und in einem Lage- oder Übersichtsplan darzustellen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, wie zum Beispiel Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Fristsetzung auferlegt werden, auf ihre beziehungsweise seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Stadt Oldenburg (Oldb) vorzunehmen.
- (3) Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Antragstellenden. Die Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid.

§ 6 Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

- (1) Bei Bauanträgen, Bauvoranfragen und Bauanzeigen zu Bauvorhaben sind die Vorgaben der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) über die Darstellung von Bäumen, die nach dieser Satzung geschützt sind, zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgaben zur Darstellung geschützter Bäume auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in Lageplänen gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 7 NBauVorIVO.

- (2) Sind von Bauvorhaben nach dieser Satzung geschützte Bäume betroffen, ist neben dem Bauantrag, neben der Bauvoranfrage und neben der Bauanzeige ein eigenständiger Antrag auf Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 dieser Satzung zu stellen.
- (3) Die Durchführung einer genehmigten Fällung ist an die tatsächliche Umsetzung des Bauvorhabens gebunden.
- (4) Für Bäume, die durch diese Satzung geschützt sind, kann bei Bauvorhaben eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeordnet werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung geschützter Bäume eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt, ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang der entfernten Bäume 100 bis 120 Zentimeter, ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 bis 25 Zentimeter (gemessen in einem Meter über dem Erdboden) nachzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang der entfernten Bäume mehr als 120 Zentimeter, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang bis 50 Zentimeter ein zusätzlicher Baum in der unter Buchstabe a genannten Mindestqualität zu pflanzen.
 - c) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann, soweit hierfür nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht oder es aus anderen Gründen zweckdienlich ist, bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammumfanges auf 30 bis 35 Zentimeter halbiert werden (aufgerundet).
 - d) Im Außenbereich bestimmt sich die Ausgleichspflicht für Bestandsminderungen entsprechend nach § 15 Absatz 2 und 6 BNatSchG.
- (2) Ist ein geschützter Baum auf natürlichem Wege abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Fällung genehmigten Bäume standen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.



- (4) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die gepflanzten Ersatzbäume werden in einem Kataster bei der Naturschutzbehörde erfasst und dokumentiert.

§ 8 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich und verfügt der Antragsteller auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung und ist die Ersatzpflanzung nicht auf einem Grundstück eines Dritten mit dessen Zustimmung im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500,- Euro je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Oldenburg (Oldb) zu entrichten.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) zweckgebunden, insbesondere für Neu- und Nachpflanzungen von Gehölzen und Bäumen, Herrichtung von Pflanzflächen sowie für baumerhaltende Maßnahmen an Bäumen im Stadtgebiet verwendet, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 9 Folgenbeseitigung

Wird ein geschützter Baum entgegen § 3 und, ohne dass eine Genehmigung nach den §§ 4 und 5 vorliegt, beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich beeinträchtigt oder verändert, so ist die Verursacherin oder der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 verpflichtet. Haben die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, sind sie zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 3 NNatSchG in Verbindung mit den §§ 29 Absatz 2 und 69 Absatz 8 BNatSchG beziehungsweise im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Erlaubnis entgegen den Verboten des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,



- c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 und 9 Satz 1 zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder eine Folgenbeseitigung nach § 9 Satz 2 nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a können gemäß § 43 Absatz 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b und c können jeweils gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 2025